

Satzungsänderungen

Paragraf	Alt	Neu
§ 1	Die Stadt Lampertheim verleiht das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen (Abschnitt I). Sie stiftet die Stadtplakette, die Sportplakette, die Partnerschaftsmedaille und führt die Sportlerehrung durch (Abschnitt II).	
§ 1 (1)	Text § 1 wird zu § 1 (1)	(1) Die Stadt Lampertheim verleiht das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen (Abschnitt I). Sie stiftet die Stadtplakette, die Sportplakette, die Partnerschaftsmedaille und führt die Sportlerehrung durch (Abschnitt II).
§ 1 (2)	Neu bisher nicht vorhanden	(2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten (§ 2 Abs. 6), Stadtplaketten (§ 4 Abs. 6), Sportplaketten (§ 5 Abs. 4) und Partnerschaftsmedaillen (§ 7 Abs. 3) wird ein Arbeitskreis „Ehrungen und Stiftungen“ gebildet. Er kann Empfehlungen an die städtischen Gremien aussprechen. Dem Arbeitskreis gehören an: Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender und je ein Mitglied aus den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Faktionen. Der Arbeitskreis tagt nichtöffentlich und trifft seine Empfehlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Abschnitt I		
§ 3 (1)	(1) Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortsbeirates insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, wird eine Ehrenbezeichnung verliehen.	(1) Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortsbeirates, Jugendbeirates, Seniorenbeirates, Behindertenbeirates und Ausländerbeirates oder sonstigen Beirates nach § 8c der HGO (soweit besetzt) sowie der Integrationskommission insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, wird eine Ehrenbezeichnung verliehen.

§ 3 (3)	(3) Die Ehrenbezeichnungen lauten: „Ratsfrau/Ratsherr“ bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats sowie der Ortsbeiräte;	(3) Die Ehrenbezeichnungen lauten: „Ratsfrau/Ratsherr“ bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats der Ortsbeiräte sowie sonstigen Beiräten und der Integrationskommission.
§ 3 (6)	Neu bisher nicht vorhanden	(6) Abs. 1,2,4 u. 5 sind sinngemäß auf Stadtbrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen sowie Wehrführer und Wehrführerinnen der Feuerwehren in Lampertheim und den Stadtteilen anzuwenden.
§ 3 (7)	Neu bisher nicht vorhanden	(7) Die Ehrenbezeichnungen lauten: „Ehrenstadtbrandinspektor/Ehrenstadtbrandinspektorin“ bei Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandinspektorinnen „Ehrenwehrführer/Ehrenwehrführerin“ bei Wehrführern und Wehrführerinnen
Abschnitt II		
§ 4 (2)	(2) Die Stadtplakette in Bronze wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die sich um das Gemeinwesen der Stadt Lampertheim verdient gemacht haben.	(2) Die Stadtplakette in Bronze wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die sich um das Gemeinwesen der Stadt Lampertheim oder auch über ihre Grenzen hinaus verdient gemacht haben.
§ 4 (3)	(3) Die Stadtplakette in Silber wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die sich um das Gemeinwesen der Stadt Lampertheim besonders verdient gemacht haben.	(3) Die Stadtplakette in Silber wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die sich um das Gemeinwesen der Stadt Lampertheim oder auch über ihre Grenzen hinaus besonders verdient gemacht haben.
§ 4 (4)	(4) Die Stadtplakette in Gold wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die sich in außergewöhnlichem Maße um das Gemeinwesen der Stadt Lampertheim und über ihre Grenzen hinaus verdient gemacht haben.	(4) Die Stadtplakette in Gold wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die sich in außergewöhnlichem Maße um das Gemeinwesen der Stadt Lampertheim oder auch über ihre Grenzen hinaus verdient gemacht haben.
§ 6 (2)	(2) Mit einer Urkunde und Sachgeschenk werden Personen geehrt, die als Einzel- oder	(2) Mit einer Urkunde oder Medaille und einem Sachgeschenk werden Personen geehrt, die als Einzel-

	Mannschaftssportler/innen mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:	oder Mannschaftssportler/innen mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
§ 8 (1)	(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.	(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.
§ 8 (2)	(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ehrensatzung vom 12. April 1979 nebst sämtlicher Nachträge und Änderungssatzungen außer Kraft.	(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ehrensatzung vom 04. August 2009 nebst sämtlicher Nachträge und Änderungssatzungen außer Kraft.